

Erbschaftssteuer | 14.05.2015 | Lesezeit 2 Min.

Firmen wertvoll gerechnet

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts muss der Gesetzgeber das Erbschaftssteuerrecht reformieren. Dabei rückt die finanzielle Bewertung von Unternehmen in den Fokus, die die Basis für die Besteuerung bildet. Das derzeitige Verfahren ist problematisch, weil es zu einer massiven Überbewertung führt.

Wer ein Sparkonto erbt, weiß genau, wie viel er bekommt. Wird ein Unternehmen vererbt, ist die Sache weitaus komplizierter. Um dessen Wert festzustellen, wird standardmäßig das vereinfachte Ertragswertverfahren angewendet. Die grundlegende Frage dahinter lautet: Wie viel Geld muss am Kapitalmarkt investiert werden, damit die Erträge genauso hoch sind wie die des zu vererbenden Unternehmens? Dieser Betrag wird dann als Unternehmenswert definiert und muss grundsätzlich versteuert werden.

Diese Vorgehensweise ist zwar im Ansatz plausibel. Das Ergebnis hängt allerdings stark von den verwendeten Ausgangsdaten ab. Eine Kennziffer ist der vom Bundesfinanzministerium jährlich veröffentlichte Basiszins, der sich aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen ableitet. Diese ist zwischen 2008 und 2015 von 4,6 auf 1,0 Prozent gesunken. Allein dadurch erhöht sich der Wert eines Unternehmens, ohne dass sich die Gewinne ändern (vgl. iwd 9/2015).

Hinzu kommt das höhere Risiko bei einer Investition in ein Familienunternehmen. Denn die Gewinne schwanken und es besteht die Gefahr einer Insolvenz. Wer in ein Familienunternehmen investiert, kann das Risiko auch nicht streuen wie bei einem Aktienfonds. Es gibt zudem nur einen sehr kleinen Käuferkreis. Und schließlich verhindern Gesellschaftsverträge oftmals, dass ein beliebiger Käufer Anteile erwerben darf oder Gewinne ausgeschüttet werden dürfen.

All dies verringert aus Sicht eines Investors den Wert von Familienunternehmen. Das versucht der Gesetzgeber durch einen pauschalen Zuschlag von 4,5 Prozent zum Basiszins auch zu berücksichtigen. Dieser Zuschlag ist aber deutlich zu niedrig, um alle oben genannten Faktoren aufzufangen.

Das IW Köln hat daher in vier Simulationsrechnungen mit realistischeren Basiszinssätzen und Risikozuschlägen ermittelt, wie sich der Unternehmenswert ändert, wenn an einem oder mehreren Parametern gedreht wird. Demnach sind die Betriebe nach der heutigen Ermittlungsmethode im Schnitt um 50 Prozent zu hoch bewertet (Grafik).

Erbschaftssteuer: Die Rechnung

Wie der Wert eines Familienunternehmens bestimmt wird oder werden sollte – anhand einer Beispielrechnung

Gesetzeslage		IW-Vorschlag	
Vorsteuergewinn in Euro	7.500.000		7.500.000
Pauschaler Abzug von Ertragssteuern in Prozent	30		30
Jahresertrag in Euro	5.250.000		5.250.000
Basiszinssatz in Prozent	0,99	Tatsächlich notwendige Verzinsung von Eigenkapitalrenditen für Unternehmensinvestitionen in Prozent	8,70
Zuschlag für Marktrisiko in Prozent	4,50	Ergänzender Zuschlag für Wertminderungen bei Familienunternehmen in Prozent	3,00
			11,70
Kapitalisierungszinssatz in Prozent	5,49		
Unternehmenswert in Euro	95.628.415		44.871.795

Basiszinssatz: Dieser leitet sich aus der langfristigen Rendite öffentlicher Anleihen ab; Zuschlag für Marktrisiko: Betriebliche Investitionen sind keine risikolose Anlage wie der Kauf von Staatspapieren; Wertminderungen: Für Familienunternehmen gibt es oft nur einen kleinen Käuferkreis, was sich in niedrigeren Kaufpreisen niederschlagen kann, auch gibt es möglicherweise Verfügungsbeschränkungen bei Veräußerungen etc.; Unternehmenswert: Ergibt sich aus dem Kapitalisierungszinssatz, 5,49 Prozent von 95,6 Millionen Euro Unternehmenswert sind 5,25 Millionen Euro; Quelle: IW-Berechnungen

Es ist deshalb dringend erforderlich, die Reform des Erbschaftssteuergesetzes um eine Reform des Bewertungsrechts zu ergänzen. Das IW Köln empfiehlt:

- Für den Basiszins sollte ein Durchschnittswert aus mindestens drei Jahren herangezogen werden, um Extremwerte zu vermeiden.

- Sinnvoller wäre es, der Gesetzgeber würde sich an den tatsächlich üblichen Eigenkapitalrenditen für Unternehmensinvestitionen orientieren und eine Verzinsung von 8 bis 9 Prozent in die Berechnung des Unternehmenswerts einstellen.
- Die Besonderheiten von Familienunternehmen sollten durch einen weiteren Zuschlag von 3 bis 4 Prozentpunkten berücksichtigt werden.

Kernaussagen in Kürze:

- Das derzeitige Verfahren der finanziellen Bewertung von Unternehmen ist problematisch, weil es zu einer massiven Überbewertung führt.
- Die Betriebe sind nach IW-Berechnungen nach der heutigen Ermittlungsmethode im Schnitt um 50 Prozent zu hoch bewertet.
- Der Gesetzgeber sollte sich an den tatsächlich üblichen Eigenkapitalrenditen für Unternehmensinvestitionen orientieren.